

Tode führen oder wenn sich zu späterer Zeit diese Verletzungen als Ursache hierzu erweisen. Unter diesen Voraussetzungen wird durch das Hinzutreten weiterer Bedingungen (z. B. ein ungünstiger Krankheitsverlauf infolge zusätzlicher Lungenentzündung oder einer Fettembolie) die Kausalität nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich weiterer, den Kausalverlauf beeinflussender Handlungen Dritter vgl. § 7 Vorbem.

- b) **eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht wird.** Hierunter fallen nicht nur die in § 116 Abs. 1 gekennzeichneten Folgen, z. B. lebensgefährliche Gesundheitsschädigungen, nachhaltige Störungen wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung. Vielmehr gehören hierzu z. B. auch Knochenbrüche, Weichteilverletzungen mit Wunden, Abderungen, Verbrennungen, Verrenkungen von Gelenken, gedeckte Hirnschädigungen 2. und 3. Grades, Rückenmark Verletzungen, Schädigungen von Sinnesorganen, Verletzungen von Brust- und Bauchorganen sowie Mehrfachverletzungen. Oberflächliche Weichteilverletzungen, Hautabschürfungen, leichte Prellungen und Verstauchungen von Körperteilen, Verbrennungen ersten Grades, Knochenbrüche leichterer Art, z. B. Bruch eines Fingers und andere geringfügige Verletzungen, die nur vorübergehende Störungen der Gesundheit bedingen, werden von § 196 nicht erfaßt (vgl. OGNJ 19²/18, S. 558). Es kann aber strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 118 gegeben sein (vgl. OG-Inf. 1982/3, S. 50). Ob eine erhebliche Gesundheitsschädigung vorliegt, ist an Hand der „ärztlichen Bescheinigung zur Beurteilung der unfallbedingten Verletzungen bei einem Verkehrsunfall“, die Beweismittel (§ 24 Abs. 1 Ziff. 4 StPO) ist, festzustellen. Fragen, die sich mit diesem Formulargutachten nicht beantworten lassen bzw. zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden konnten (z. B.

ob bleibende Schäden vorhanden sind), sind durch spätere ergänzende Auskünfte zu klären. Entscheidend für die Erheblichkeit der Gesundheitsschädigung ist die Art der Verletzung zum Zeitpunkt des Unfalls und die daraus resultierenden Folgen, nicht aber der zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. infolge medizinischer Maßnahmen erreichte Gesundheitszustand (vgl. OGNJ 1978/10, S. 456).

- c) **eine Vielzahl von Menschen verletzt wird.** Das ist der Fall, wenn im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall etwa 10 Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden. Erhebliche Gesundheitsschäden sind hinsichtlich des einzelnen nicht erforderlich, leichte Verletzungen reichen aus.
- d) **bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet werden.** Bedeutende Sachwerte sind solche, die für das gesellschaftliche Zusammenleben von besonderer Bedeutung sind, wie Transportmittel für den Personen- und Güterverkehr, wichtiges Transportgut für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung oder die kulturelle Entwicklung, Wohn- und Betriebsgebäude sowie wichtige Verkehrsanlagen. Sachwerte sind vernichtet, wenn ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch für dauernd ausgeschlossen ist. Sie sind beschädigt, wenn die Beseitigung der Schäden entweder einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder die gesellschaftliche Nutzung aus anderen Gründen für längere Zeit nicht möglich ist (vgl. BG Dresden NJ 1977/5, S. 151). Das Tatbestandsmerkmal der Beschädigung oder Vernichtung bedeutender Sachwerte ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung von Transportmitteln bzw. Transportgut erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen verursacht. Diese Auswirkungen können auch in außergewöhnlich hohen finanziellen Schäden bestehen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist nicht erfüllt bei Totalschäden an Pkw und weniger schwerwiegenden Schadensfolgen